

Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 22. Mai 2019, 14:00 Uhr
im Amtsgericht Niederrheinische Straße 32, Zimmer 116,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Momberg Blatt 2626 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Momberg	14	6/1	Gebäude- und Freifläche, „Tränkbacher Weg 1“	359
2	Momberg	14	7	Hofraum (Fahrrecht), „Tränkbacher Weg 1“	34
3	Momberg	14	6/2	Gebäude- und Freifläche, „Tränkbacher Weg 1“	629

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.10.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 31.900,00 € (lfd. Nr. 1), 500,00 € (lfd. Nr. 2) und 5.900,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 38.300,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen steht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX
unter Angabe des Kassenzzeichens: **9576408079** **Barzahlung ist nicht möglich!**

35274 Amtsgericht Kirchhain, den 07.03.2019

Wird veröffentlicht:

35279 Neustadt (Hessen), 11.04.2019

Der Magistrat
der Stadt Neustadt (Hessen)
-Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde-